

BVGer C-5674/2024 vom 9. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5674_2024_d20240809

FR: TAF C-5674/2024 du 9 août 2024

IT: TAF C-5674/2024 del 9 agosto 2024

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges) | Invalidenversicherung, unentgeltliche Verbeistandung im Verwaltungsverfahren (Verfugung vom 9. August 2024)

Erwagungen

E. 1.1

Gemass Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfugungen nach Art. 5 VwVG, die von Vorinstanzen gemass Art. 33 VGG erlassen wurden. Nach Lehre und Rechtsprechung sind Verfugungen betreffend die unentgeltliche Verbeistandung als prozess- und verfahrensleitende Verfugungen zu qualifizieren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 1.2

Die IV-Stelle fur Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Deren Verfugungen sind gemass Art. 69 Abs. 1

C-5674/2024 Seite 7 Bst. b IVG (SR 831.20) direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit fur die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zustandig.

E. 1.3

In Beschwerdeverfahren gegen die grundsatzliche Verweigerung der unentgeltlichen Prozessfuhrung kommt der vertretenen Partei Parteistellung zu (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 59 Rz. 18). Dies ist vorliegend der Fall. Die Beschwerdefuhrerin, die am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, ist durch die angefochtene Verfugung besonders beruhrt und hat an deren Aufhebung oder anderung ein schutzwurdiges Interesse im Sinn von Art. 59 ATSG (SR 830.1). Sie ist daher zur Beschwerdefuhrung legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde im ubrigen frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 1.5

In Anwendung von Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario wurde auf die Durchfuhrung eines Schriftenwechsels verzichtet, da sich die Beschwerde – wie nachfolgend ausgefuhrt wird – als von vornherein unbegrundet erweist. 2. 2.1 Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerugt werden, die angefochtene Verfugung verletze Bundesrecht (einschliesslich uberschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollstandigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). 2.2 Es finden grundsatzlich jene Vorschriften

Anwendung, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 9. August 2024 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind.

C-5674/2024 Seite 8 3. 3.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen des Verwaltungsverfahrens betreffend Erstanmeldung zum Leistungsbezug mit der angefochtenen Verfügung zu Recht abgewiesen hat. 3.2 Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung mit der fehlenden Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung und behandelte deshalb die Frage der Bedürftigkeit nicht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die fehlende Aussichtslosigkeit sei zwar gegeben, da der Rentenanspruch nach Erlass des Vorbescheids weitergehend geprüft werden müsse. Die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Sozialversicherungsverfahren beurteile sich aber nach einem strengen Massstab und dränge sich nur in Ausnahmefällen auf. Sprachschwierigkeiten allein vermöchten diese nicht zu begründen, da sich aus diesen oder ähnlichen Gründen auf Unterstützung angewiesene Rechtsuchende in einem sachverhältnissachlich wie rechtlich nicht komplexen Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen hätten. Weitere Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als sachlich geboten erscheinen liessen, seien vorliegend nicht ersichtlich. Es handle sich im Vergleich zu anderen durchschnittlichen Fällen um eine gut überschaubare (medizinische) Aktenlage. Zudem greife das hiesige Verfahren nicht besonders stark in die Rechtsposition der Versicherten ein. Insgesamt sei eine kompetente nichtanwaltschaftliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren objektiv möglich und zumutbar. Nachdem daher keine besonderen Umstände vorlägen, die ausnahmsweise eine anwaltliche Vertretung rechtfertigen würden, werde das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren abgewiesen (IVSTA-act. 177). 3.3 Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen vor Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen vor, dass ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung bestehe, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorlägen. Die Vorinstanz berufe sich hinsichtlich der Punkte Fremdsprachigkeit und Möglichkeit eines Beizugs von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatungen auf eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit einem Fall zu befassen gehabt habe, in welchem die betroffene Person in der Schweiz gelebt habe und im Verfahren von einer gemeinnützigen schweizerischen Institution unterstützt

C-5674/2024 Seite 9 worden sei. Die Beschwerdeführerin lebe nicht in der Schweiz, sondern in Schweden. Die Beschwerdeführerin müsste also in Schweden eine gemeinnützige Institution finden, die in der Lage sei, die in deutscher Sprache verfassten Berichte zu studieren und das hiesige Verfahren in deutscher Sprache zu führen, oder aber die Beschwerdeführerin müsste in der Schweiz eine solche Institution finden, die das Verfahren für sie führe und ihr auf Schwedisch berichte und sie berate. Nachdem von der Beschwerdeführerin nicht verlangt werden könne zu beweisen, dass diese Möglichkeiten nicht bestünden – negative Tatsachenbeweise seien nicht zulässig – hätte es an der Vorinstanz gelegen, zu belegen, dass derartige Angebote bestehen. Dies habe sie nicht getan, da es entsprechende Angebote schlicht nicht gebe. Damit habe sich die Vorinstanz auf eine unbegründete Vermutung bzw. auf eine nicht belegte, aber für den Entscheid

wesentliche Tatsache gestützt, wodurch sie die verfassungsmässig garantierten beweisrechtlichen Ansprüche der Beschwerdeführerin verletzt habe. Die Entscheidung der Behörden müssten sich auf Tatsachen stützen, die entweder notorisch oder bewiesen seien. Zudem verlange das Bundesgericht, dass erstens auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen seien und dann zweitens sprachliche Schwierigkeiten und Rechtsunkenntnisse (nur) dann nicht genügen, um die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu bejahen, wenn sich der Betroffene mit dem Beizug von Fach- und Vertrauenspersonen sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatung behelfen könne. Da jedoch für die Beschwerdeführerin genau diese Möglichkeit nicht zur Verfügung stünde, lägen die Gründe zur Bejahung der Notwendigkeit der amtlichen Vertretung in ihrer Person, ohne dass sie sich dieser entledigen könne. Der vorliegende Fall unterscheide sich vom von der Vorinstanz zitierten Referenzfall, da der ausländische Wohnsitz und die Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Person liegende Eigenschaften seien, die zur Folge hätten, dass der Fall anders zu beurteilen sei. Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständigung für das vorliegende Verfahren würden nochmals Unterlagen eingereicht, die bereits betreffend das Vorverfahren eingereicht worden seien, nachdem sich die finanziellen Verhältnisse seither nicht geändert hätten (BVGer-act. 1).

E. 2.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es finden grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 9. August 2024 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind.

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen des Verwaltungsverfahrens betreffend Erstanmeldung zum Leistungsbezug mit der angefochtenen Verfügung zu Recht abgewiesen hat.

E. 3.2

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständigung mit der fehlenden Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung und behandelte deshalb die Frage der Bedürftigkeit nicht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die fehlende Aussichtslosigkeit sei zwar gegeben, da der Rentenanspruch nach Erlass des Vorbescheids weitergehend geprüft werden müsse. Die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Sozialversicherungsverfahren beurteile sich aber nach einem strengen Massstab und dränge sich nur in Ausnahmefällen auf. Sprachschwierigkeiten allein vermöchten diese nicht zu begründen, da sich aus diesen oder ähnlichen Gründen auf Unterstützung angewiesene Rechtssuchende in einem sachverhaltlich wie rechtlich nicht komplexen Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen hätten. Weitere Umstände,

welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als sachlich geboten erscheinen liessen, seien vorliegend nicht ersichtlich. Es handle sich im Vergleich zu anderen durchschnittlichen Fällen um eine gut überschaubare (medizinische) Aktenlage. Zudem greife das hiesige Verfahren nicht besonders stark in die Rechtsposition der Versicherten ein. Insgesamt sei eine kompetente nichtanwaltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren objektiv möglich und zumutbar. Nachdem daher keine besonderen Umstände vorlägen, die ausnahmsweise eine anwaltliche Vertretung rechtfertigen würden, werde das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren abgewiesen (IVSTA-act. 177).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen vor Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen vor, dass ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung bestehe, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorlägen. Die Vorinstanz berufe sich hinsichtlich der Punkte Fremdsprachigkeit und Möglichkeit eines Bezugs von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatungen auf eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit einem Fall zu befassen gehabt habe, in welchem die betroffene Person in der Schweiz gelebt habe und im Verfahren von einer gemeinnützigen schweizerischen Institution unterstützt worden sei. Die Beschwerdeführerin lebe nicht in der Schweiz, sondern in Schweden. Die Beschwerdeführerin müsste also in Schweden eine gemeinnützige Institution finden, die in der Lage sei, die in deutscher Sprache verfassten Berichte zu studieren und das hiesige Verfahren in deutscher Sprache zu führen, oder aber die Beschwerdeführerin müsste in der Schweiz eine solche Institution finden, die das Verfahren für sie führe und ihr auf Schwedisch berichte und sie berate. Nachdem von der Beschwerdeführerin nicht verlangt werden könne zu beweisen, dass diese Möglichkeiten nicht bestünden - negative Tatsachenbeweise seien nicht zulässig - hätte es an der Vorinstanz gelegen, zu belegen, dass derartige Angebote bestehen. Dies habe sie nicht getan, da es entsprechende Angebote schlicht nicht gebe. Damit habe sich die Vorinstanz auf eine unbegründete Vermutung bzw. auf eine nicht belegte, aber für den Entscheid wesentliche Tatsache gestützt, wodurch sie die verfassungsmässig garantierten beweisrechtlichen Ansprüche der Beschwerdeführerin verletzt habe. Die Entscheide der Behörden müssten sich auf Tatsachen stützen, die entweder notorisch oder bewiesen seien. Zudem verlange das Bundesgericht, dass erstens auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen seien und dann zweitens sprachliche Schwierigkeiten und Rechtsunkenntnisse (nur) dann nicht genügen, um die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu bejahen, wenn sich der Betroffene mit dem Bezug von Fach- und Vertrauenspersonen sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatung behelfen könne. Da jedoch für die Beschwerdeführerin genau diese Möglichkeit nicht zur Verfügung stünde, lägen die Gründe zur Bejahung der Notwendigkeit der amtlichen Vertretung in ihrer Person, ohne dass sie sich dieser entledigen könne. Der vorliegende Fall unterscheide sich vom von der Vorinstanz zitierten Referenzfall, da der ausländische Wohnsitz und die Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Person liegende Eigenschaften seien, die zur Folge hätten, dass der Fall anders zu beurteilen sei. Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das vorliegende Verfahren würden nochmals Unterlagen eingereicht, die bereits betreffend das Vorverfahren eingereicht worden seien, nachdem sich die finanziellen Verhältnisse seither nicht geändert hätten (BVGer-act. 1).

E. 4

Aufl. 2020, Art. 37 Rz. 51; BGE 133 V 441 E. 2 1 m.w.H.). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich somit um eine Zwischenverfügung, die unter den Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG angefochten werden kann. Da die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, stellt die Verfügung vom 9. August 2024 ein taugliches Anfechtungsobjekt dar, gegen das die Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zulässig ist.

E. 4.1

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist als Grundrecht in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankert. In Bezug auf das Sozialversicherungsverfahren wurde diese Garantie in Art. 37 Abs. 4 ATSG

C-5674/2024 Seite 10 umgesetzt. Nach dieser Bestimmung wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Wie im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) muss die Partei bedürftig sein, das Begehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten sein (BGE 132 V 200 E. 4.1 m.w.H.).

E. 4.2

Die unentgeltliche Verbeiständung ist im Sozialversicherungsverfahren nach konstanter Rechtsprechung jedoch nur ausnahmsweise zu gewähren, wobei an die Voraussetzungen der sachlichen Notwendigkeit – insbesondere auch mit Blick auf die Officialmaxime – ein strenger Massstab anzulegen ist (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1; BGE 125 V 32 E. 2; Urteile des BGer 8C_779/2023 vom 2. September 2024 E. 3.2 m.w.H.; 8C_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 3.2 m.w.H.). Allein aus dem Umstand, dass in einem Sozialversicherungsverfahren die Officialmaxime gilt, kann allerdings nicht auf fehlende Notwendigkeit der Vertretung geschlossen werden. Nach Lehre und Rechtsprechung drückt indes die Formulierung «wo die Verhältnisse es erfordern» die Absicht des Gesetzgebers aus, wonach an die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren höhere Anforderungen zu stellen sind als im Beschwerdeverfahren, da ein Beschwerdeverfahren in der Regel komplexer ist als ein Verwaltungsverfahren. Es müssen sich mithin schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35; nicht publ. E. 7.1 des Urteils BGE 142 V 342, in: SVR 2016 IV Nr. 41 S. 131; siehe Urteile 8C_779/2023 E. 3.2 und 8C_397/2023 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. auch Urteil des BGer 8C_931/2015 [SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50] E. 3; SVR 2015 IV Nr. 18 S. 53 E. 4; Urteile des BGer 8C_579/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 7.1). Schliesslich kann eine unentgeltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren auch erforderlich sein, wenn ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Partei droht (BGE 132 V 200 E. 4.1; 125 V

32 E. 4b; vgl. auch Urteile 8C_779/2023 E. 3.2; 8C_397/2023 E. 3.2.; je m.w.H.).

C-5674/2024 Seite 11

E. 4.3

Ist in einem Verwaltungsverfahren die rechtliche Relevanz ärztlicher Berichte zu beurteilen, sind in der Regel medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Über beides verfügen die versicherten Personen regelmässig nicht. Trotzdem kann allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, in denen medizinische Unterlagen zur Diskussion stehen. Dies würde der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen. Soweit es im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht nur um die Beurteilung von Arztberichten geht, sondern die Auswertung eines Gutachtens anstehen kann, ist zu berücksichtigen, dass für das Erkennen von Schwachstellen ebenfalls gewisse medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich sind. Trotzdem kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann noch nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Verbeiständung gebieten würde (Urteil 8C_397/2023 E. 5 mit Hinweis auf die nicht publizierte E. 7 von BGE 142 V 342). Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig beziehungsweise sachlich geboten erscheinen lassen (Urteil 8C_397/2023 E. 5 m.w.H.). Der Massstab ist streng (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.), und die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung ist dabei prospektiv zu beurteilen (Urteil des BGer 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.4.2, in: SVR 2017 IV Nr. 38).

E. 5.1

Vorliegend bildeten somatische Beschwerden (vgl. hierzu die im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens dokumentierten medizinischen Berichte in E. 5.2 nachstehend) sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin Gegenstand des medizinischen Sachverhalts. Diesbezüglich ist den Akten zum Gesundheitszustand, dessen Vorgeschichte und dem Krankheitsverlauf seit dem 9. Mai 2021 im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

E. 5.2

Bei einem Unfall mit einem Motorroller in G._____ zog sich die Versicherte am 9. Mai 2021 eine Kreuzbeinfraktur (ICD-10 S3210), eine Fraktur der Lendenwirbelsäule (Fraktur im Dornfortsatz von L2; ICD-10 S320) und eine Fraktur im Dornfortsatz der Brustwirbelsäule (ICD-10 S220) zu mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit als Pilotin (IVSTA-act. 1; 7 S. 13,

C-5674/2024 Seite 12 98 f.; 57 S. 3, 5, 9, 15) welche in der Folge verlängert wurde (siehe IVSTA-act. 7; 17; 23; 42 S. 3 ff.; 43 f.; 46-48; 50-52; 54; 57-66; 75; 91; 100; 105 f.; 108; 119; 121). Die Behandlung erfolgte konservativ und mit Hauptaugenmerk auf die Kreuzbeinfraktur. Im Verlauf wurde weiter eine Verletzung des Lumbosakralplexus (ICD-10 SE S344) bzw. ein Zervikobrachialsyndrom (ICD-10 SE M531), Urininkontinenz und andere chronische Schmerzen oder Beschwerden (ICD-10 SE R522) diagnostiziert (IVSTA-act. 7 S. 13 ff., 18. ff., 30 ff.; 57; 65). Die zuständige schweizerische

Unfallversicherung er- brachte Versicherungsleistungen (IVSTA-act. 7 S. 109 f.).

E. 5.3

Nachdem die Heilung und Behandlung nur sehr schleppend voran- schritt, wurden durch die zuständige Unfallversicherung Untersuchungen in den Fachbereichen Wirbelsäulenchirurgie, Neurourologie und Neurolo- gie in der Schweiz organisiert (vgl. IVSTA-act. 81; 108; 11-116; 123-141).

E. 5.3.1

Anlässlich der neurologischen und neurophysiologischen Untersu- chung vom 15. August 2023 durch Prof. Dr. med. H._____, Chefarzt des Zentrums für Paraplegie an der Universitätsklinik E._____, wurden fol- gende Diagnosen gestellt (IVSTA-act. 142 S. 2 f.): «1. Verdacht auf neurogene Störung der unteren Harntrakt Funktion - Harnblasenentleerung durch willkürliche Spontanmiktion - Schwere nicht charakterisierbare Harninkontinenz, tropfenweise Belastungsinkontinenz - Urethra-Zystoskopie / Harnblasenspülzytologie 08/2023: Trigonum Leukoplakie, Zystitis zystica, kein Hinweis für Malignität - Video-Urodynamik 08/2023: noch ausstehend. - Unter Beckenbodenphysiotherapie - Unter Therapie mit Duloxetine 60 mg/d seit 06/2023 - St.n. PTNS-Therapie 2. Status nach Sakrumfraktur XXX 05/2021 - St.n. 3x Nervenwurzel Infiltration 3. St.n. Hysterektomie und Lymphadenektomie bei Zervixkarzinom - Postoperativ Lymphödem des rechten Bein» Die Situation sei klinisch-neurologisch vereinbar mit einer traumatischen Läsion sakraler Nerven, vorwiegend seien S2-S5 rechtsseitig betroffen. Objektivierbar finde sich in der klinisch-neurologischen Untersuchung ein abgeschwächter ASR (Achillessehnenreflex) rechts. In der neurophysiolo- gischen Zusatzdiagnostik habe sich dies weiter objektivieren lassen.

C-5674/2024 Seite 13

E. 5.3.2

Dr. med. I._____, Universitäres Wirbelsäulenzentrum D._____, diagnostizierte gemäss Sprechstundenbericht vom 16. August 2023 ergän- zend zu den erwähnten Diagnosen (vgl. E. 5.3.1 vorstehend) aufgrund ei- ner Video-Urodynamik (08/2023) eine hyperkapazitive, hyposensitive, normoaktiv und hypokontraktile Harnblase mit Pseudo-Detrusor-Sphinkter- Dyssynergie unter Beckenbodenphysiotherapie, unter Therapie mit Dulo- xetin 60 mg/d (seit 06/2023) und bei Status nach PTNS-Therapie. Dr. I._____, hielt zudem zusammengefasst fest, die Sakrumfraktur auf Höhe S2 sei mittlerweile in Fehlstellung verheilt. Eine operative Versorgung im Sinne einer Aufrichtung wäre mit hohem Risiko für eine intraoperative Nervenverletzung sowie Verschlechterung der Symptomatik verbunden. Zusätzlich bestehe eine neurophysiologisch nachgewiesene chronische Störung und eine Verbesserung der Symptomatik wäre daher äusserst fraglich (IVSTA-act. 144 S. 2f.).

E. 5.3.3

Weiter wurden am 15. August 2023 bildgebende Untersuchungen der Lendenwirbelsäule und des Sakrums vorgenommen, welche zusam- mengefasst ebenfalls insbesondere die in Fehlstellung verheilte Sakrum- fraktur zeigten (IVSTA-act. 145).

E. 5.4

Auf Basis dieser Aktenlage und der Verfügung der Unfallversicherung vom 1. Februar 2024 (vgl. oben Bst. B.d) diagnostizierte RAD-Arzt Dr. F._____, in seiner Stellungnahme

vom 19. Februar 2024 als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einen Status nach Sakrumfraktur (ICD-10 S32.1), einen Status nach Frakturen betreffend die Brustwirbel 5-8 (Fraktur DF Th 5-Th 8), ein Lymphödem betreffend das rechte Bein und eine Inkontinenz bei neurogener Störung des unteren Harntraktes mit Sakralnervenläsion. Als Diagnose ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hielt er einen Status nach Hysterektomie bei Karzinom fest. Im Rahmen seiner abschliessenden Beurteilung hielt er fest, die Beschwerdeführerin sei erst etwa ab April 2022 teilgenesen, so dass eine leichte Tätigkeit denkbar geworden sei (50 % ab 9. April 2022). Es würden jedoch erhebliche Schmerzen persistieren, es liege ein Lymphödem betreffend das rechte Bein und eine Inkontinenz vor. Dies rechtfertige auch eine Einschränkung in angepasster Tätigkeit. Langes Sitzen sei ausgeschlossen und die Inkontinenz bedeute Zeitaufwand, eine Überbelastung bedeute Schmerzexazerbation. Die Beurteilung der Stellungnahme vom 16. Februar 2023 bleibe uneingeschränkt gültig (dort war betreffend Arbeitsfähigkeit das Gleiche festgehalten worden [IVSTA-act. 65]). Mögliche Arbeitspositionen seien überwiegend sitzende und wechselnde Arbeitspositionen. Zu vermeiden seien ein Vorbeugen des Kopfs (Beugen der Halswirbelsäule), ein Heben

C-5674/2024 Seite 14 der Arme über Schulterhöhe, ein Drehen des Oberkörpers, ein Vorbeugen des Oberkörpers (Beugen/Strecken des Rumpfes), ein Hocken und Knien sowie repetitive Bewegungen. Weiter seien Tätigkeiten, die ein Gleichgewicht erfordern oder in der Höhe erfolgten, und solche mit erhöhtem Unfallrisiko zu vermeiden. Ebenso zu vermeiden seien Kälte, Hitze sowie Feuchtigkeit bzw. Schlechtwetter (IVSTA-act. 155).

E. 6.1

Der medizinische Sachverhalt birgt vorliegend – jeweils aus einem prospektiven Blickwinkel betrachtet (vgl. E. 4.3 vorstehend) – weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Aus medizinischer Sicht waren der Motorradunfall und die daraus resultierenden somatische Beschwerden sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit Auslöser des Verfahrens. Diesbezüglich geht es mittlerweile im Wesentlichen um den Status nach Sakrumfraktur (bei Status nach dreimaliger Nervenwurzel-Infiltration), den Verdacht auf eine neurogene Störung der unteren Harntrakt-Funktion mit Harnblasenentleerung durch willkürliche Spontanmiktion und schwere nicht charakterisierbare Harninkontinenz sowie tropfenweise Belastungsinkontinenz, bei Status nach Hysterektomie und Lymphadenektomie bei Zervixkarzinom mit postoperativem Lymphödem des rechten Beins, und schliesslich die Diagnose hyperkaptive, hyposensitive, normoaktive und hypokontraktile Harnblase mit Pseudo-Detrusor-Sphinkter-Dyssynergie. Seit dem Unfallereignis bestehen unbestrittenermassen Beschwerden bzw. Schmerzen betreffend das Kreuzbein und insbesondere auch die Inkontinenz führt zu zeitlichem Aufwand und Beschwerden. Die medizinischen Berichte gehen einhellig hiervon aus (vgl. E. 5.3 und 5.4) und mit Vorbescheid vom 19. April 2024 wurde denn auch ab 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf eine Invalidenrente von 54 % bzw. ab 1. Januar 2024 von 59 % mitgeteilt (IVSTA-act. 160). Selbst unterschiedliche Einschätzungen in medizinischen Unterlagen würden im Übrigen gemäss konstanter Rechtsprechung aufgrund des anzuwendenden strengen Massstabs noch keine Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung begründen. Somit ist vorliegend von einem gewöhnlichen Durchschnittsfall im Sachgebiet der Invalidenversicherung auszugehen. Die alleinige Tatsache, dass in einem Verwaltungsverfahren die rechtliche Relevanz ärztlicher Berichte und Gutachten zu

würdigen ist, reicht – wie dargelegt – nicht, um die Notwendigkeit einer Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu begründen. Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall weder eine Änderung der Rechtsprechung noch eine lange Verfahrensdauer den Sachverhalt von einem einfachen, durchschnittlichen abheben würden

C-5674/2024 Seite 15 (vgl. Urteil des BGer 8C_149/2021 vom 18. Mai 2021 E. 5.4 m.w.H.). Vorliegend stellte sich zusammengefasst auf der Grundlage eines übersichtlichen Sachverhalts die Frage der Arbeitsfähigkeit und des Anspruchs auf eine Invalidenrente aufgrund somatischer Beschwerden. Diesbezüglich besteht eine gefestigte Rechtsprechung, weshalb mit Blick darauf nicht gesagt werden kann, es hätten sich komplexe Rechtsfragen gestellt (vgl. BGE 130 V 343 E. 3; Urteil 8C_779/2023 vom 2. September 2024 E. 5). Die Beschwerdeführerin hätte sich auf die Bekräftigung ihres Standpunktes und ihrer Beschwerden fokussieren können.

E. 6.2

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Beschwerdeführerin hierzu nicht in der Lage gewesen wäre. So ist, was die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin anbelangt, den Akten zu entnehmen, dass sie sich problemlos und ausreichend auf Englisch verständigen kann. Sie hat Wirtschaft studiert und hat sich zur Pilotin ausbilden lassen (vgl. IVSTA-act. 159). Im Rahmen des Verfahrens der Unfallversicherung reiste sie problemlos zu Untersuchungsterminen in die Schweiz. Es bestehen zudem auch keinerlei Hinweise auf irgendwelche Probleme anlässlich der Untersuchungstermine, wo sie sich offenbar problemlos verständigen konnte (IVSTA-act. 142 ff.). Auf Basis dieser persönlichen Faktoren und Fähigkeiten kann jedenfalls nicht darauf geschlossen werden, dass die subjektiven Verhältnisse der Beschwerdeführerin eine Verbeiständung nötig gemacht hätten.

E. 6.3

Hätte die Beschwerdeführerin sich tatsächlich ausserstande gefühlt, selbstständig im Vorbescheidverfahren tätig zu werden, hätte sie im sachverhältniss und rechtlich relativ einfach gelagerten Verwaltungsverfahren die Hilfe von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen können (vgl. statt vieler Urteil 8C_779/2023 E. 3.2 m.H. auf u.a. BGE 125 V 32 E. 4b). Diesbezüglich sind indes, wie dargelegt, weder Anhaltspunkte, die eine kompetente nichtanwaltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren objektiv unmöglich und unzumutbar erscheinen liessen, noch erfolglose Suchbemühungen bei entsprechenden Stellen aktenkundig. Somit ist die Aussage, wonach sie sich nicht mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen behelfen können, eine unbewiesene Parteibehauptung. Daran ändert auch der Wohnsitz der Beschwerdeführerin ausserhalb der Schweiz nichts, nachdem dies mit den modernen (elektronischen) Kommunikationsmitteln offensichtlich möglich wäre und die Beschwerdeführerin sich problemlos auf Englisch verständigen kann – und dies insbesondere auch im Rahmen der Kommunikation mit der zuständigen Unfallversicherung gemacht hat

C-5674/2024 Seite 16 (vgl. beispielsweise IVSTA-act. 141, aber auch IVSTA-act. 13, 24, 40, 41 f. 87, 90, 92 101). Wenn beschwerdeweise behauptet wird, es hätte an der Vorinstanz gelegen zu belegen, dass derartige Angebote bestehen, kann dem nicht gefolgt werden. Zudem war die Beschwerdeführerin während Jahren bei einem Arbeitgeber in der

Schweiz angestellt, dies bis rund zwei Jahre nach dem Unfallereignis. Auch die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung blieb im Übrigen durch die Beschwerdeführerin unbeantwortet. Im Weiteren ist das Argument, dass die Beschwerdeführerin im Vorbescheidverfahren sich einerseits zwingend in deutscher Sprache äussern müsse bzw. dass ihr andererseits diesbezüglich in schwedischer Sprache zu berichten sei, nicht nur mit Blick auf ihre Englischkenntnisse nicht stichhaltig und unbelegt. Nachdem vorliegend offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vorliegt (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1; 143 V 354 E. 4; 143 V 81 E. 8.1) und damit das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11) zur Anwendung gelangen (vgl. Urteil des BVGer C-6193/2023 vom 4. Februar 2025 E. 2.1), kann darauf hingewiesen werden, dass die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürfen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist (Verordnung [EG] Nr. 883/2004 Art. 76 Abs. 7). Dass solches geschehen wäre, wird zu Recht nicht behauptet. Es ist mit anderen Worten nicht ersichtlich, wieso die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sein soll, ihre Interessen im Vorbescheidverfahren eigenständig – allenfalls mit Unterstützung von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen – wahrzunehmen.

E. 6.4

Nachdem vorliegend auch kein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin drohte, bleibt aufgrund des Dargelegten zusammenfassend festzuhalten, dass die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung in der hier zu beurteilenden Angelegenheit darauf hinaus liefe, dass der Anspruch in praktisch allen oder zumindest den meisten Vorbescheidverfahren der Invalidenversicherung bejaht werden müsste, was einem generellen Anspruch auf einen unentgeltlichen

C-5674/2024 Seite 17 Vertreter im Verwaltungsverfahren gleichkäme, was jedoch der klaren gesetzlichen Konzeption, es sei ein «sehr strenger Massstab» anzulegen, widerspräche (Urteil des BGer 8C_847/2010 vom 10. Mai 2011 E. 2.1).

E. 7

Zusammenfassend ist im Licht des insgesamt Ausgeführten festzustellen, dass die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu Recht abgewiesen. Entsprechend ist auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Zu befinden bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren.

E. 8.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

E. 8.2

Bezüglich der ebenfalls beantragten unentgeltlichen Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren drängt sich zunächst die Prüfung der Gewinnaussichten des Beschwerdeverfahrens auf. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1 m.H. auf 129 I 129 E. 2.3.1). Mit Blick auf die strengen Anforderungen an die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsverfahren und auf das in E. 6 hier vor Ausgeführte waren die Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren erweist sich daher als aussichtslos, weshalb es abzuweisen ist (vgl. Urteil des BGer 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 3).

C-5674/2024 Seite 18

E. 9

Da Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich nicht der Kostenpflicht unterliegen (vgl. E. 8.2 hiervor), ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung [VGKE, SR 173.320.2]). Weder die unterliegende Beschwerdeführerin noch die Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Das Dispositiv befindet sich auf der nachfolgenden Seite)

C-5674/2024 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.